

Az.: A 2 A 571/08  
A 6 K 1402/03



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Abschiebungsschutz

hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 10. November 2009

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. August 2006 - A6 K 1402/03 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Beteiligte begehrt mit seiner Berufung die Abweisung der Klage unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Der am 1984 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Iran. Seinen Angaben zufolge reiste er zusammen mit seiner Schwester, der Klägerin im Verfahren - A 2 A 572/08 -, am 1999 auf dem Luftweg von Teheran über Hamburg in das Bundesgebiet ein.

Am 9.9.1999 beantragte der Kläger bei der Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in Hamburg (im Folgenden: Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt - zugleich mit dem der Schwester des Klägers - mit Bescheid vom 22.2.2000 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Der

Kläger habe keine eigenen Asylgründe geltend gemacht. Wegen der politischen Probleme seines Vaters bestehe für ihn nicht die Gefahr von geisel- oder sippenhaftartigen Verfolgungsmaßnahmen.

Die vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 13.5.2003 - 10 VG A 545/00 - ab und führte zur Begründung aus: Dem unverfolgt ausgereisten Kläger drohe wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung. Er sei nicht Mitglied einer exilpolitischen Organisation. Er arbeite lediglich mit der Organisation „Wächter des Ewigen Iran“ zusammen, werbe für diese Organisation, bereite Aktivitäten, wie das Verteilen von Flugblättern, vor und habe an Demonstrationen dieser und anderer Organisationen teilgenommen. Soweit er erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen habe, bei in der Öffentlichkeit aufgeführten regimekritischen Theaterstücken als Darsteller mitgewirkt zu haben, habe der Kläger diese Behauptung nicht belegen können. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 25.6.2003 - 1 Bf 201/03.A - ab.

Am 15.9.2003 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Für ihn hätten sich „aktuell (Juni/Juli 2003)“ objektive wie subjektive Nachfluchtgründe ergeben. Anders als bisher bewerte das Deutsche Orient-Institut die Monarchisten inzwischen dahingehend, dass der Einfluss des N.I.D. sich „erheblich erweitert“ habe. Seit den Studentenunruhen im Juli 1999 seien die Monarchisten erstmals als Urheber und Rädelsführer einer ganzen Reihe von Unruhen, Demonstrationen und gewalttätigen Auseinandersetzungen im Iran bekannt geworden. Im Januar/Februar 2003 habe Reza Pahlavi II. zum Sturz des iranischen Regimes aufgerufen. Bei den Demonstrationen zum Jahrestag der Studentenunruhen in den Jahren 2000 bis 2003 seien jeweils mehrere tausend Teilnehmer verhaftet worden, darunter zahlreiche Anhänger der Monarchisten. Diese besäßen innerhalb des Iran eine bedeutsame Anhängerschaft, die als Mit Urheber der Unruhen gelte und vom iranischen Regime als innenpolitische Größe und Gefährdung gesehen werde. Aufgrund der politischen Ereignisse im Iran und seiner eigenen exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland werde er wegen seiner politischen Überzeugung bei einer Rückkehr in den Iran verfolgt.

Mit Bescheid vom 6.11.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 22.2.2000 hin-

sichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Ein weiteres Asylverfahren sei nicht durchzuführen, weil sich die Sachlage nicht zugunsten des Klägers geändert habe. Das Verwaltungsgericht Hamburg habe in seinem Urteil festgestellt, dass der Kläger keine herausragenden politischen Aktivitäten gezeigt habe. Dass seine exilpolitische Betätigung nunmehr eine derartige Entwicklung genommen habe, sodass er zum Personenkreis der Exiliraner gehöre, die in das Blickfeld des iranischen Geheimdienstes gefallen sein könnten, habe der Kläger nicht dargelegt. Insbesondere seine Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hinsichtlich seiner Nichtmitgliedschaft in einer exilpolitischen monarchistischen Organisation habe der Kläger nicht infrage gestellt.

Am 26.11.2003 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz. Unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens im Verwaltungsverfahren trug er ergänzend vor, er sei „aktives Mitglied der monarchistischen Exilbewegung“. Er habe sich, so der Kläger in dem am 11.8.2006 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 10.8.2006, von seiner politischen Überzeugung und seinen Aktivitäten in seiner Zeit als Jugendlicher zu einer politischen Person entwickelt, die in Deutschland aktiv gegen das iranische Regime tätig sei. Er sei regelmäßig verantwortlicher Organisator eines Informations Stands der Organisation „Wächter des Ewigen Iran - N.I.D. e. V.“ in Am 15.6. (richtig: 4.) 2006 habe er in Frankfurt/Main an einem Europakongress des N.I.D. e. V. teilgenommen und auf dem Podium in Anwesenheit des Präsidenten „einen politischen Vortrag“ gehalten. Bei der Veranstaltung habe es sich um eine hochrangig besetzte Podiumsdiskussion führender iranischer Exilpolitiker gehandelt. Am 17.6.2006 habe er an einer von einem Aktionsbündnis der jüdischen Gemeinden organisierten Demonstration auf dem Platz vor der Alten Oper in Frankfurt teilgenommen, die sich im Zusammenhang mit dem am gleichen Tag in Frankfurt stattgefundenen WM-Spiel der iranischen Fußballnationalmannschaft gegen den Iran gerichtet habe. Die Demonstration sei von der iranischen Regierung beobachtet und wahrgenommen worden. Zwar nehme er, der Kläger, keine Position, etwa als Vorstandsmitglied, in der Organisation N.I.D. e. V. ein, sei jedoch aufgrund des Niveaus seiner Aktivitäten gleichwohl exponiert. Hierbei könne er vom iranischen Geheimdienst, der Oppositionsgruppierungen nach wie vor beobachtet, ausgespäht und identifiziert worden sein. In den Jahren 1991 bis 2002 seien der N.I.D. e. V./O.I.K. e. V. und die monarchistische Exilbewegung in der Bundesrepublik Deutschland von einem deutschen Staatsbürger iranischer Herkunft bespitzelt worden. Es sei davon auszugehen, dass dieser nicht lediglich einige wenige Namen besonders exponierter Vorstandsmitglieder an die iranischen Behörden weitergeleitet habe, denn diese seien dort längst bekannt

gewesen. Die Ausspähung habe nur Sinn gemacht, wenn auch die Namen von einfachen Mitgliedern ermittelt und in den Iran gemeldet worden seien. Mit Schriftsätzen vom 10.8. und 14.8.2006 legte der Kläger verschiedene Bestätigungen, Ausdrucke aus dem Internet, Fotografien und CD-ROM vor.

Mit Urteil vom 23.8.2006 - A 6 K 1402/03 - verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 6.11.2003 festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen. Die Sachlage habe sich i. S. v. § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nachträglich zugunsten des Klägers geändert, so dass nunmehr ein gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG relevanter Nachfluchtgrund vorliege. Die vom Kläger nach Abschluss des ersten Asylverfahrens entfalteten exilpolitischen Aktivitäten seien von herausgehobener Bedeutung und ließen eine besondere Außenwirkung erkennen, so dass davon auszugehen sei, dass sie der iranischen Auslandsaufklärung bekannt geworden seien. Aus der Gesamtheit des exilpolitischen Engagements des Klägers falle nachhaltig seine Teilnahme am Europakongress des N.I.D. e. V. ins Gewicht, wo er einen politischen Vortrag gehalten habe. Damit habe der Kläger an einer herausgehobenen Veranstaltung teilgenommen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten gewesen sei, ohne erkennbar Außenstehender zu sein. Der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG stehe § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, weil der Kläger sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes in seinem Heimatland noch keine feste politische Überzeugung habe bilden können.

Auf Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 30.9.2008 - A 2 B 685/06 - die Berufung zugelassen. Zur Begründung der Berufung trägt der Beteiligte vor: Auch wenn bei der Ausreise im Heimatland aufgrund der altersgemäßen Entwicklung noch keine gefestigte politische Überzeugung vorhanden gewesen sei, müsse es bei der Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG bleiben, wenn es dem Schutzsuchenden möglich gewesen sei, noch vor Abschluss des Asylverfahrens eine gefestigte Überzeugung zu entwickeln und sich in deren Umsetzung entsprechend zu betätigen. Auch bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deshalb nicht, weil die formellen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt seien, insbesondere ein Wiederaufgreifensgrund nicht fristwährend geltend gemacht worden sei. Unabhängig davon drohe dem Kläger wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in monarchistischen Gruppierungen - auch nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwal-

tungsgerichts - nicht beachtlich wahrscheinlich politische Verfolgung, Gründe für einen Schutzanspruch nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG oder die Rechtswidrigkeit der ergangenen Abschiebungsandrohung seien ebenfalls nicht erkennbar.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. August 2006 - A 6 K 1402/03 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Verfahren - A 6 K 1402/03 -, die Akten des Verwaltungsgerichts Hamburg - 10 VG A 545/00 -, die Behördenakten der Beklagten und die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Parallelverfahren - A 6 K 1403/03 - und die Akten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in diesem Verfahren - A 2 B 686/06 - und - A 2 A 572/08 - sowie die Akten im Zulassungs- und Berufungsverfahren verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Nach § 125 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen worden war.

Die zulässige Berufung des Beteiligten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens; darüber hinaus hat er weder einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschie-

bungsverboden nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG noch auf Aufhebung und Abänderung des bestandskräftigen Bescheids vom 22.2.2000 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboden. Der dahingehende Bescheid des Bundesamts vom 6.11.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens sind das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I S. 1798; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, BGBl. I S. 2586) und § 60 AufenthG in der am 28.8.2007 in Kraft getretenen Fassung dieses Gesetzes (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007, BGBl. I S. 1995, 2114), die gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gelten und daher Anwendung finden.

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist vom Bundesamt auf einen nach Rücknahme oder - wie hier - unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags gestellten Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach dieser Vorschrift setzt ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens u. a. voraus, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist oder neue Beweismittel vorliegen und die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.2008 - 10 C 25.07 -, juris). Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis vom Grund für das Wiederaufgreifen gestellt werden. Die Frist gilt nicht nur im Verfahren vor dem Bundesamt, sondern auch für bei Gericht neu vorgebrachte Wiederaufgreifensgründe. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen ausnahmsweise dann nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen werden, wenn sie nicht qualitativ neu sind, d. h. nicht aus dem Rahmen der bisher für das Wiederaufgreifen angeführten Umstände fallen und damit keinen neuen Wiederaufgreifensgrund darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.2.1998, BVerwGE 106, 171, 176/177; Senatsurt. v. 24.4.2007 - A 2 B 832/05 -).

Der Kläger hat seinen am 15.9.2003 beim Bundesamt gestellten Asylfolgeantrag im Wesentlichen mit einer Änderung der Sachlage begründet und sich hierzu auf aktuelle politische Ereignisse vom Juni/Juli 2003 und deren (gegenüber früher) geänderter Bewertung durch das

Deutsche Orient-Institut berufen. Aufgrund dessen sei nunmehr von einer allgemeinen Gefährdung der Monarchisten im Iran auszugehen und ergäben sich für ihn objektive wie subjektive Nachfluchtgründe. Im erstinstanzlichen Verfahren hat der Kläger mit dem am 21.1.2004 beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangenen Schriftsatz vom 20.1.2004 vorgetragen, er sei „aktives Mitglied der monarchistischen Exilbewegung“. Insoweit bleibt, worauf der Beteiligte in der Berufungsbegründung zutreffend hinweist, bereits völlig offen, seit wann der Kläger überhaupt „Mitglied der monarchistischen Exilbewegung“ ist. Eines diesbezüglichen Nachweises bedarf es jedoch, weil es sich hierbei um eine gegenüber dem Asylverfahren neue Tatsache handelt; denn der Kläger hat seinerzeit, zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, ausdrücklich erklärt, keiner exilpolitischen Organisation anzugehören. Die mit dem Schriftsatz vom 20.1.2004 vorgelegte Bescheinigung des Sekretariats von Reza Pahlevi vom 6.10.2003 verhält sich hierzu nicht, sondern bestätigt lediglich allgemein, dass der Kläger gegen die Islamische Republik Iran politisch aktiv sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger angegeben, Mitglied der Organisation N.I.D. e. V. zu sein, und einen bis zum 4.3.2007 gültigen Mitgliedsausweis vorgelegt. Trotz mehrfacher Nachfragen des Senats konnte sich der Kläger hinsichtlich des exakten Eintrittsdatums in den Verein nicht festlegen. Dies sei, so der Kläger, nach der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, die etwa 2003 stattgefunden habe, und vor seiner Teilnahme am Europakongress, der ausweislich der Bestätigung des Vorsitzenden des N.I.D. e. V. vom 16.6.2006 am 15.4.2006 stattfand, gewesen. Dass sich der Kläger nicht einmal mehr an das Jahr seines Eintritts in den Verein erinnern können will, hält der Senat für eine Schutzbehauptung, ebenso wie die weitere Behauptung des Klägers, er habe seinem Anwalt diesbezüglich zur Weiterleitung an das Gericht bestimmte Unterlagen übergeben. Durch seine Aussage will der Kläger vielmehr ersichtlich verhindern, dass der Senat aus dem tatsächlichen Eintrittsdatum für ihn nachteilige Schlüsse zieht. Von daher besteht kein Anlass, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären, und ist deshalb davon auszugehen, dass die im Schriftsatz vom 20.1.2004 behauptete Änderung der Sachlage zugunsten des Klägers durch dessen Eintritt in eine exilpolitische Organisation die dreimonatige Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht wahr.

Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 10.8.2006, der am 11.8.2006 beim Verwaltungsgericht einging, u. a. geltend gemacht hat, er habe am 15.4.2006 am Europakongress verschiedener monarchistischer Organisationen in Frankfurt/Main teilgenommen und „einen politischen Vortrag“ gehalten, und hieraus einen neuen subjektiven Nachfluchtgrund herleitet, ist sein



Vortrag ebenfalls verspätet. Auf das Datum der ihm wegen der Kongressteilnahme unter dem 16.6.2006 erteilten Bestätigung ist nicht abzustellen. Zur Mitteilung einer nachträglichen Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG bedarf es keiner Bescheinigung; diese kann nachgereicht werden (vgl. Senatsurt v. 24.4.2007 - A 2 B 832/05 -).

2. Aber auch im Falle ihrer rechtzeitigen Geltendmachung hätte der Kläger wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II 1953 S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Einer Gefährdung des Lebens oder der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341, 357; Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 333). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat selbst, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung vorliegt, sind nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29.4.2004 (ABL EU Nr. L 304 S. 12) - im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden.

Der für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuwendende Prognosemaßstab der Verfolgungswahrscheinlichkeit hängt davon ab, ob der Schutzsuchende verfolgt oder unverfolgt aus dem Heimatland ausgereist ist. Ist er wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so kann ihm die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab; vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL). Hingegen ist dem Schutzsuchenden, der sein Heimatland unverfolgt ver-

lassen hat, die Rückkehr in die Heimat zuzumuten, wenn ihm dort nach dem allgemeinen Prognosemaßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Er kann im Asylanerkennungsverfahren ebenso wie im Verfahren über die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG daher nur dann Erfolg haben, wenn ihm bei der Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit zumindest beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, BVerwGE 91,150,154).

Es ist grundsätzlich Sache des Schutzsuchenden, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit dem jeweils erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38). Widersprüchliches oder ein sich im Laufe des Verfahrens steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Betroffenen in Frage stellen. Ändert er im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, überzeugend begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 und 21.7.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41 und Nr. 113).

Gemessen daran hat der Kläger nicht glaubhaft machen können, dass ihm wegen seiner Mitgliedschaft im NID, e. V. und seiner Aktivitäten für diese Organisation in Deutschland im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Dieser Prognosemaßstab ist anzuwenden, weil der Kläger unverfolgt aus dem Iran ausgereist ist. Dies hat das Verwaltungsgericht Hamburg in dem im Erstverfahren ergangenen rechtskräftigen Urteil vom 13.5.2003 festgestellt. Auch der Kläger hat sich im Folgeverfahren nicht mehr auf Vorfluchtgründe berufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Annahme einer Verfolgungsgefahr nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Sicherheitsbehörden des Iran die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Grundsätzlich reicht die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten wie der wieder-

holten einfachen Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Flugblättern nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten. Seine Aktivitäten müssen in quantitativer und qualitativer Weise einen persönlichen Einsatz erkennen lassen, der auf eine ernsthafte Regimegegnerschaft schließen lässt. Wann dies im Einzelnen der Fall ist, hängt von den konkret-individuellen Umständen des jeweiligen Sachverhalts ab (vgl. Senatsurt. v. 24.4.2007 - A 2 B 832/05 - und v. 24.10.2007 - A 2 B 568/04 -; so auch BayVGH, Beschl. v. 14.6.2007 - 14 B 05.30494 -Juris).

An dieser Einschätzung hält der Senat weiterhin fest. Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 18.3.2008 (S. 29) und 23.2.2009 (S. 33) setzen sich bei einer Rückkehr in den Iran nur solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen einer realen Gefährdung aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z. B. als Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter von im Iran verbotenen Oppositionsgruppen haben im Falle einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen.

Ob die iranischen Behörden einen exilpolitisch tätigen Flüchtling als Regimegegner einstufen, hängt maßgeblich davon ab, welches Gefahrenpotential das Regime der jeweiligen Organisation, für die sich der Flüchtling betätigt, beimisst (vgl. Gutachten amnesty international vom 3.2.2004 an das VG Schleswig; Schreiben des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 25.5.2004 an das VG Leipzig, vom 23.8.2000 an das VG Potsdam und vom 11.12.2000 an das VG Köln; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.1.2000 an das VG Schleswig). Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 18.3.2008 (S. 13) und vom 23.2.2009 (S. 15) wurden Aktivitäten der monarchistischen Opposition oder Repressionen des Staates gegen Angehörige dieser Gruppierung in den letzten Jahren nicht bekannt. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes werden die monarchistischen Exilorganisationen seitens der iranischen Machthaber nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes angesehen, da diese über keine erkennbaren politischen Bindungen in den Iran verfügen (Auskunft vom 27.7.2005 an das VG Aachen). Bestätigt wird dies durch die Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 4.1.2006 an das VG Münster und vom 3.2.2006 an das VG Wiesbaden sowie das Gutachten Uwe Brocks vom 2.5.2008 an das VG Schwerin. Danach gibt es aus neuester Zeit keine Anhaltspunkte für Aktivitäten der monarchistischen Opposition oder von den Monarchisten nahestehenden Kreisen im Iran. Eine exilpolitische Betätigung für die Monarchisten erscheint

daher nicht mehr besonders verfolgungsrelevant, es sei denn, sie findet an exponierter Stelle statt und ist mit einer ständigen auch medialen Öffentlichkeitspräsenz verbunden. Grundsätzlich gehen auch die iranischen Behörden davon aus, dass exilpolitische Aktivitäten von in Deutschland oder anderen europäischen Ländern um Asyl/Flüchtlingsschutz nachsuchenden Iranern für monarchistische Gruppen in erster Linie betrieben werden, um ein, wenn auch oft nur zeitweiliges, Aufenthaltsrecht zu erlangen. Solange sich diese Aktivitäten hinsichtlich Zielsetzung und Radius auf die europäischen Notwendigkeiten und Bedürfnisse beschränken, werden sie von den iranischen Stellen als notwendiger Bestandteil des Asyl-/Flüchtlingsanerkennungsverfahrens und der damit von dem Betroffenen verfolgten Zwecke verstanden. Von einer Wirkung und Ausstrahlung derartiger Aktivitäten in den Iran selbst gehen auch die dortigen Stellen nicht aus. Insofern besteht zwischen dem exilpolitischen Tätigwerden für monarchistische Gruppen in europäischen Ländern und der „iranischen Wirklichkeit“ kein Zusammenhang (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 4.1.2006 und 3.2.2006).

Soweit nach der früheren Auskunftslage (vgl. Gutachten Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz [KOOM] vom 19.8.2003 an das VG Wiesbaden; Gutachten amnesty international vom 3.7.2003 an das VG Gelsenkirchen und vom 21.7.2003 an das VG Frankfurt/Main) ein generelles Gefährdungspotential für Mitglieder monarchistisch-nationalistischer Organisationen angenommen wurde, ist diese Einschätzung somit zwischenzeitlich überholt. Bereits im Gutachten vom 26.5.2003 an das VG Kassel führt das Deutsche Orient-Institut aus, dass die Monarchisten weder die politische Macht noch sonst irgendwelche Möglichkeiten haben, die Staatsform und/oder die Regierung der Islamischen Republik Iran in irgendeiner Weise zu gefährden. Eine regimebedrohende Relevanz kann keiner der Oppositionsgruppen, die im Ausland gegen die Islamische Republik Iran und ihre Regierung tätig sind, eingeräumt werden; dies schon deshalb nicht, weil diese Gruppen allesamt schon lange über keine relevanten Einflussmöglichkeiten im Iran selbst verfügen. Nach dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 10.10.2005 an das VG Sigmaringen hat die Bedeutung der Monarchisten in den letzten beiden Jahren stark abgenommen. Auch das KOOM hält gemäß dem Gutachten vom 9.7.2007 an den Hessischen VGH nicht mehr uneingeschränkt an seiner im Gutachten vom 19.8.2003 abgegebenen Bewertung fest.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Der Kläger ist Mitglied des N.I.D. e. V., der im Jahr 1982 gegründeten deutschen Sektion der Organisation „NID - Wächter des Ewigen Iran“, einer unmittelbar nach der islamischen Revolution 1979 im Iran gegründeten monarchistisch-nationalistischen Bewegung. Als reiner Exilorganisation kommt ihr aus Sicht des iranischen Staates ein, wenn überhaupt, allenfalls geringes Bedrohungspotential zu (vgl. Senatsurt. v. 24.10.2007 - A 2 B 568/04 -). Innerhalb dieser Organisation nimmt der Kläger keine Stellung ein, die ihn als besonders herausragende Persönlichkeit erscheinen lässt. Nach seinem Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren hat er mehrfach Informationsstände in [ ] angemeldet und betreut. Ferner hat er am 17.6.2006 an einer Demonstration in Frankfurt/Main teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger ergänzend angegeben, an verschiedenen Veranstaltungen, wie vom N.I.D. e. V. veranstalteten Seminaren, bei denen über die aktuellen politischen Vorgänge im Iran und die politischen Ziele des Vereins diskutiert werde, und an weiteren Demonstrationen teilgenommen zu haben. Diese hätten in Frankfurt/Main und Berlin, z. B. aus Anlass des Jahrestags der Revolution am 11.2. oder des Internationalen bzw. Iranischen Frauentags am 16.12. stattgefunden. Zuletzt habe er sich an einer Demonstration „kurz nach den Präsidentschaftswahlen im Iran, vor etwa zwei bis drei Monaten“ in Berlin beteiligt. Mit dieser Demonstration hätten die Teilnehmer ihre Solidarität mit den Demonstranten im Iran bekunden und das Handeln der dortigen Machthaber verurteilen wollen. Die Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen sowie an politischen Seminaren einer Exilorganisation, das Verteilen von Flugblättern und die Betreuung von Büchertischen stellen aber keine Aktivitäten dar, die sich von denjenigen der Vielzahl exilpolitisch aktiver iranischer Flüchtlinge unterscheiden. Ihnen kommt daher keine Verfolgungsrelevanz zu.

Eine andere Bewertung ergibt sich nicht daraus, dass der Kläger an dem am 15.4.2006 in Frankfurt/Main abgehaltenen Europakongress monarchistischer Vereinigungen aus verschiedenen Ländern Europas und den USA teilgenommen hat. Zweck des Kongresses sei es nach Angaben des Klägers gewesen, die verschiedenen monarchistischen Organisationen zu vereinen und sich auf gemeinsame Ziele zu einigen. Für die neu gebildete Vereinigung sei ein Vorstand gewählt worden. Er, der Kläger, habe auf Vorschlag des Vorsitzenden des N.I.D. e. V. für den Vorstand der Jugendorganisation dieser Vereinigung kandidiert. In einer Rede habe er sich den Kongressteilnehmern vorgestellt und die Gründe für seine Kandidatur sowie seine persönlichen Ziele dargelegt. Letztlich wurde der Kläger jedoch nicht in den Vorstand der

Jugendorganisation gewählt. Damit mag der Kläger zwar in gewissem Umfang als aktives Mitglied des N.I.D. e. V, in Erscheinung getreten sein. Eine herausgehobene Stellung wurde ihm dadurch jedoch nicht zuteil. Die (erfolglose) Kandidatur ist letztlich ein singuläres Ereignis geblieben, das in seiner Bedeutung nicht über den konkret-individuellen Anlass hinausgeht. Damit fehlt es auch unter Berücksichtigung der sonstigen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers an einem organisatorisch-praktischen Inlandsbezug zum Iran. Vor diesem Hintergrund und der vorstehend dargestellten Erkenntnislage bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass iranische staatliche Stellen diese als politische Opposition oberhalb der Schwelle der Unbeachtlichkeit und damit als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende Aktivitäten betrachten. Nach Auffassung des Senats ist der Kläger ein einfaches Mitglied des N.I.D. e.V. geblieben, dessen exilpolitische Betätigung nicht über das hinausgeht, was aus iranischer Sicht unter Berücksichtigung ihres Zwecks - der Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsrechts in Deutschland - als hinnehmbar erachtet wird.

Eine Gefährdung des Klägers ist nicht deshalb zu befürchten, weil nach seiner Behauptung nicht auszuschließen sei, dass auf dem Europakongress auch iranische Spitzel anwesend waren. Zwar sieht der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen im Exil als potentielle Bedrohung an. Insofern sind diese Gruppen und ihre Anhänger Ziel einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Nachrichtendienst. Derartige Maßnahmen erfolgen in der Absicht, die Aktivitäten der Regimegegner zu kontrollieren und gegebenenfalls zu unterbinden. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen dabei insbesondere Führungspersonen von Oppositionsgruppen oder sonstige Personen in exponierter regimekritischer Funktion (vgl. Schreiben des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 16.1.2004 an das VG Frankfurt/Main). Da der Kläger, wie dargelegt, innerhalb der iranischen monarchistisch-nationalistischen Exilszene keine derartige Position einnimmt, ist nicht überwiegend wahrscheinlich zu erwarten, dass ihm im Falle der Rückkehr in den Iran die Gefahr politischer Verfolgung droht.

3. Eine Anerkennung des Klägers als Flüchtling gem. § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet im vorliegenden Folgeverfahren nach § 71 AsylVfG ferner am Regelausschlussstatbestand des § 28 Abs. 2 AsylVfG. Danach kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst ge-

schaffen hat. Die am 1.1.2005 in Kraft getretene Fassung der Vorschrift erfasst sowohl bereits zuvor geschaffene Nachfluchtattbestände als auch - wie hier - vor diesem Zeitpunkt gestellte Folgeanträge (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2008, BVerwGE 133, 31 ff; Senatsurt. v. 27.3.2007 - A 2 B 829/05 - und v. 28.3.2007 - A 2 B 33/06 -).

Nach seinen Bekundungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Kläger, wie ausgeführt, nach der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg und vor dem am 15.4.2006 stattgefundenen Kongress Mitglied des N.I.D. e. V. geworden. Auch will er seinem Anwalt Unterlagen über seinen Eintritt in den Verein übergeben haben, die dieser im Folgeverfahren vorlegen sollte. Mithin ist der Kläger erst nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens in den N.I.D. e. V. eingetreten, so dass die gesetzliche Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG, der zufolge selbst geschaffene Nachfluchtgründe in diesen Fällen in der Regel nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen, eingreift.

Mit § 28 Abs. 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die der Betreffende nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Dagegen greift die Vorschrift nicht für solche subjektiven Nachfluchtgründe, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind; für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Der (erfolglose) Abschluss des Erstverfahrens bildet die entscheidende zeitliche Zäsur; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet. Die gesetzliche Regelvermutung kann widerlegt werden, wobei der Schutzsuchende gute Gründe dafür anführen muss, warum er nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmalig exilpolitisch tätig geworden ist oder seine bisherigen Aktivitäten intensiviert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2008 a. a. O). Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für - wie der Kläger - als Minderjährige eingereiste Antragsteller. Es kommt daher nicht darauf an, ob sie beim Verlassen des Herkunftslands altersbedingt in der Lage waren, sich eine feste politische Überzeugung zu bilden; maßgeblich ist vielmehr, ob sie diesen Entwicklungsstand vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens erreicht haben. Die Herausbildung einer festen politischen Überzeugung kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres, spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwartet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 - 10 C 25.08 und 10 C 26.08, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 58/2009 v. 24.9.2009).

Gemessen daran hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat den Verdacht, er habe seine Nachfluchtaktivitäten nach der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrags in erster Linie mit Blick auf die im Folgeantragsverfahren erstrebte Flüchtlingsanerkennung erweitert und fortentwickelt, nicht zur Überzeugung des Senats ausräumen können. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg am 13.5.2003 stand der am 1984 geborene Kläger kurz vor Vollendung des 19. Lebensjahres. Auch hielt er sich bereits über drei Jahre in Deutschland auf. Bei seiner damaligen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, er arbeite mit der Organisation „Wächter des Ewigen Iran“ zusammen, sei jedoch weder Mitglied dieser Organisation noch einer anderen exilpolitischen Organisation. Er habe lediglich für diese Organisationen geworben, Aktionen, wie das Verteilen von Flugblättern, vorbereitet und an Demonstrationen teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich der Kläger auf Nachfrage nach den Gründen für seinen nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens erfolgten Eintritt in den N.I.D. e. V. dahingehend eingelassen, er habe sich erst nach Abschluss dieses Verfahrens eine eigene politische Überzeugung gebildet. Er habe sich „sorgfältig und bewusst“ eine Meinung bilden wollen. Deshalb habe er sich erst nach „Durchführung der mündlichen Verhandlung in Hamburg“ entschlossen, in den Verein einzutreten. Außerdem sei er „damals noch sehr jung“ gewesen. Gründe und Gesichtspunkte, die es als nachvollziehbar erscheinen lassen, warum der Kläger erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens einer exilpolitischen Gruppierung beigetreten ist, vermag der Senat diesen Angaben des Klägers nicht zu entnehmen. Der Kläger war bei Abschluss des Erstverfahrens nicht nur volljährig, sondern hatte sich nach seinen Angaben schon während dieses Verfahrens für verschiedene exilpolitische Organisationen, darunter den N.I.D. e. V., betätigt. In diesem Zusammenhang wird im Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 13.5.2003 (UA S. 9) ausgeführt, es lasse sich nicht feststellen, dass dem Kläger, wie schriftsätzlich behauptet, als aktivem Mitglied der Jugendorganisation einer monarchistischen Exilorganisation politische Verfolgung drohe. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger auf Befragen ausdrücklich verneint, dass er Mitglied einer bestimmten Organisation sei. Von daher und mit Blick auf die zeitliche Nähe drängt sich dem Senat der Eindruck auf, dass der Kläger dem Verein N.I.D. e. V. in Wahrheit hauptsächlich deshalb beigetreten ist, weil er davon ausgegangen ist, dadurch möglicherweise im Rahmen des Folgeverfahrens doch noch seine Flüchtlingsanerkennung und damit einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erlangen. Eine sonach offensichtlich zweckgerichtete Verstärkung der im ersten Asyl-



verfahren entfalteten exilpolitischen Betätigung ist aber nicht geeignet, die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu widerlegen.

4. Auch die Stellung des Asylantrags und der mehrjährige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen nicht die Annahme, der Kläger werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran politischer Verfolgung ausgesetzt sein.

Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung ehemaliger Asylantragsteller bei Rückkehr in den Iran (vgl. Rat der Europäischen Union zur Lage im Iran vom 8.2.2002, S. 42 f; Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 22.12.2004 an das VG Aachen; Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18.3.2008, S. 34, und vom 23.2.2009, S. 40). Zwar kann es bei der Rückkehr in Einzelfällen zu einer Befragung durch iranische Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt, besonders zu Kontakten während dieser Zeit kommen. Diese Befragung kann in Ausnahmefällen auch mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Bislang wurde jedoch kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt waren oder im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurden.

5. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG bestehen nicht. Dem Kläger droht weder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (vgl. § 60 Abs. 2 AufenthG) noch besteht für ihn ein Abschiebungsverbot nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. § 60 Abs. 5 AufenthG) oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, Art. 15 Buchst. c QRL).

Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 162 Abs. 3 VwGO trägt der Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten im Berufungsverfahren.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.